

**Schriftlicher Bericht**  
**des Ausschusses für Arbeit**  
**(19. Ausschuß)**  
**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf**  
**eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien**  
**über Arbeitslosenversicherung**

— Drucksache V/4149 —

**A. Bericht des Abgeordneten Jaschke**

**I. Allgemeines**

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Datum vom 25. April 1969 zugeleitet worden. Die erste Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages hat am 7. Mai 1969 stattgefunden. Der Gesetzentwurf wurde an den Ausschuß für Arbeit federführend und an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen. Dieser hat der Vorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 1969 zugestimmt.

Der Ausschuß für Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Juni 1969 abschließend beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

Das am 12. Oktober 1968 geschlossene Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Abkommen sieht — wie das entsprechende deutsch-spanische Abkommen — die Erstattung der vollen Aufwendungen des Trägers des Heimatlandes für die zurückgekehrten Arbeitnehmer für eine begrenzte Zeit von sechs Monaten vor. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind jedoch in diesem

Falle erheblich enger gefaßt. So soll eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden arbeitslos geworden ist und ihm innerhalb von vier Wochen keine neue Arbeit vermittelt werden konnte. Eine Sonderregelung gilt lediglich für den Fall, daß der Arbeitnehmer bereits mindestens drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt gewesen ist und besondere persönliche oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Rückkehr rechtfertigen.

**II. Die Vorschriften im einzelnen**

Der Gesetzentwurf enthält die in Ratifikationsgesetzen üblichen Vorschriften.

**Artikel 2**

ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung die Durchführung des Abkommens zu ermöglichen. Der Ausschuß hat eine Änderung des Regierungsentwurfs beschlossen, nachdem der Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung darauf hingewiesen hatte, daß sich bei der Vorbereitung einer Rechtsverordnung zu dem Gesetz herausgestellt hätte, daß die Ermächtigung einer Ergänzung bedürfe, um die in Artikel 17 des Abkommens vorge-

sehene Verwaltungsvereinbarung innerstaatlich in Kraft setzen zu können. Bei seiner Entscheidung ging der Ausschuß entsprechend der Versicherung des Regierungsvertreters davon aus, daß die Neufassung des Artikels 2 mit dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt ist.

### Artikel 3

enthält die Berlin-Klausel.

### Artikel 4

bestimmt das Inkrafttreten.

Bonn, den 23. Juni 1969

**Jaschke**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache V/4149 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

### „Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren zur Durchführung des Abkommens zu regeln und dazu insbesondere

a) Verbindungsstellen zu bestimmen und deren Aufgaben abzugrenzen,

- b) die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie Träger der Sozialversicherung oder deren Verbände oder Dienststellen zu verpflichten, die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bescheinigungen auszustellen und den empfangsberechtigten Personen oder Stellen zu übersenden,
- c) den Personen, auf die das Abkommen anzuwenden ist, aufzuerlegen, die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen und vorzulegen und dabei bestimmte Formblätter zu verwenden,
- d) Vereinbarungen über die Erstattung von Leistungen, die auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens getroffen sind, in Kraft zu setzen.“

Bonn, den 23. Juni 1969

### Der Ausschuß für Arbeit

**Müller (Remscheid)**

Vorsitzender

**Jaschke**

Berichterstatter